

Zwischen der Gemeinde Eresing, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Josef Loy und der Gemeinde Greifenberg, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Johann Albrecht, wird gem. Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

## **Zweckvereinbarung** geschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Eresing verpflichtet sich, den Gemeindeteil Beuern der Gemeinde Greifenberg mit Trink- und Brauchwasser in gleicher Qualität und im gleichen Umfang wie den Gemeindeteil Pflaumdorf der Gemeinde Eresing zu beliefern.
- (2) Die Gemeinde Greifenberg verpflichtet sich, das von der Gemeinde Eresing gelieferte Wasser nur für den Gemeindeteil Beuern der Gemeinde Greifenberg zu verwenden.

### **§ 2**

#### **Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung**

- (1) An Investitionen für die Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung an der Wassergewinnungsanlage beteiligen sich die Gemeinden Eresing und Greifenberg im Verhältnis 65 v.H. (Eresing) und 35 v.H. (Greifenberg).
- (2) Investitionsaufwendungen i.S. v. Abs. 1, die den Beteiligten nicht im gleichen Maße dienen, tragen der Verursacher bzw. die Beteiligten entsprechend ihrem Vorteil.
- (3) Vor Durchführung von Arbeiten gem. Abs. 1 hat die Gemeinde Eresing die Gemeinde Greifenberg zu verständigen. Soweit die Kosten hierfür im Einzelfall 5.000,— € überschreiten, können Aufträge von der Gemeinde Eresing nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Greifenberg erteilt werden.

### **§ 3**

#### **Betriebskosten**

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten für Verzinsung und Abschreibung des Anlagevermögens.
- (2) Die Betriebskosten werden im Verhältnis der bezogenen Wassermenge aufgeteilt. Für die Messung ist eine entsprechende Messeinrichtung eingebaut.

- (3) Die Betriebskosten werden jährlich dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West, dessen Mitglied die Gemeinde Greifenberg ist, in Rechnung gestellt. Auf die Betriebskosten sind jeweils vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe der Vorjahresabrechnung zu leisten.

#### **§ 4 Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt mindestens 20 Jahre.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von 2 Jahren zum jeweiligen Jahresende nach Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Art. 15 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.

#### **§ 5 Aufhebung**

- (1) Bei Kündigung durch die Gemeinde Eresing oder die Gemeinde Greifenberg erhält die Gemeinde Greifenberg eine Abfindung. Sie errechnet sich entsprechend den anteiligen Investitionskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibung.
- (2) Wird diese Zweckvereinbarung aus sonstigen Gründen aufgehoben, so sind die nach dieser Vereinbarung vorgenommenen Investitionen (§ 2 Abs. 2 und 3), soweit sie noch verwertbar sind, entsprechend ihrem Verkehrswert im Verhältnis des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der vorausgegangenen 5 Jahre auf die Gemeinden Eresing und Greifenberg zu verteilen.

#### **§ 6 Rechtswirksamkeit von Bestimmungen, Schiedsstelle**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch andere, sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten vor Beschreitung des Rechtsweges, das Landratsamt Landsberg a. Lech zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Gerichtsstand für alle an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Vertragspartner ist Landsberg a. Lech.

§ 7  
Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird zum 01.01.2010 wirksam. Gleichzeitig tritt die zwischen den Gemeinden Eresing und Greifenberg getroffene Zweckvereinbarung vom 12.07.1995 außer Kraft.

Eresing, den 11.02.2010

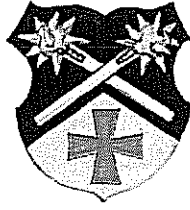
  
Loy  
1. Bürgermeister

  
gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.02.2010

Greifenberg, den 12. FEB. 2010

  
D. Albrecht  
1. Bürgermeister

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 9. FEB. 2010



## GEMEINDE ERESING

### Auszug aus der Niederschrift

### der Sitzung des Gemeinderates vom 10.02.2010

#### TOP 7 Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Eresing und Greifenberg betr. Wasserversorgung Beuern;

##### **Sach- und Rechtslage:**

Die Angelegenheit wurde zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates Eresing vom 14.10.2009 behandelt.

Die Gemeinde Greifenberg wünscht eine Änderung der vom Gemeinderat Eresing beschlossenen Zweckvereinbarung dahingehend, dass eine Vermögensauseinandersetzung auch bei einer Kündigung der Zweckvereinbarung durch die Gemeinde Greifenberg erfolgen sollte.

Die entsprechend geänderte Zweckvereinbarung (s. § 5) ist der Sitzungsladung als **Anlage** beigelegt.

##### **Beschluss:**

Dem geänderten Vereinbarungsentwurf wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

Windach, den 11. Februar 2010

Loy  
1. Bürgermeister